

Höchstpreise.

Man sollte glauben, daß ein Höchstpreis vernunftgemäß nur aus einer Ziffer bestehen könne, welche eben die oberste zulässige Grenze darstellt, während unterhalb derselben die Preisbildung der Vereinbarung unbeschränkt überlassen bleibt. Trotzdem gibt es in Wien — und vermuthlich nur in Wien — Höchstpreise, welche mit zwei Ziffern ausgedrückt werden, so daß man fast glauben könnte, die niedrigere dieser Ziffern stelle den Mindestpreis dar. Das wäre aber ein Irrtum. Die niedrigere Ziffer bezeichnet durchaus nicht den Mindestpreis, sondern sie ist bestimmt, die bittere Pille zu versüßen, indem sie über den wahren Höchstpreis täuscht.

Reichs- und Landesbehörden lassen sich, zu ihrem Lobe sei es gesagt, auf solche Irreführung nicht ein, aber die Wiener Marktämter verfügen geradezu ausnahmslos doppelte Höchstpreise und es wird gewiß schon manchem Leser des „Abend“ aufgefallen sein, daß für Fleisch und Wildbret, aber auch noch für manche andere Ware, zweifache Höchstpreise regelmäßig angeführt werden. Unsere Schuld ist dies nicht, denn eine Zeitung kann an amtlich verfügten Höchstpreisen keine Änderungen vornehmen. Über die Frage, warum die Marktämter, in denen sehr vernünftige und tüchtige Leute sitzen, Höchstpreise von geradezu komischer Art verfügen, kann man sich seine Gedanken machen — wenn man will. Der Herr Bürgermeister will offenbar nicht, denn in seinen Berichten „Wien im Kriege“ werden die zweifachen Höchstpreise in gläubigster Unbefangenheit wiederholt.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, wollen wir aus den letzten Tagen einige Beispiele der zweifachen Höchstpreise nach dem „Abend“ anführen.

Am 11. d. M. verfügte das Marktamt vom Naschmarkt, daß ausländische Zwetschen höchstens 80 h bis 94 h kosten dürfen. Dennoch durften sie höchstens 94 h kosten, Ununterrichtete aber werden aus der amtlichen Verfügung 80 h bis 94 h kaum den wahren Sachverhalt erkennen.

Am 13. d. M. wurden neue Wildbret-Höchstpreise verordnet, welche durchwegs zweifach lauten. So heißt es in der amtlichen Verordnung: „Hasen, über 3 Kilogramm, sauber geschossen, mit oder ohne Fell, K 9.— bis K 11.—. Wenn K 11.— noch zulässig ist, warum wird K 9.— als Höchstpreis angeführt? Wie sollen die Hausfrauen solche Höchstpreise verstehen!

Heute wurden neue Höchstpreise für Schafffleisch verfügt. Vorderes darf höchstens K 8.—, Hinteres höchstens K 8.80 kosten, ausgedrückt aber wird dieser Höchstpreis so: Vorderes K 7.50 bis K 8.—, Hinteres K 8.30 bis K 8.80.

Das mag zur Verzierung bürgermeisterlicher Berichte ganz gut sein, aber es ist geeignet, die Verbraucher irrezuführen und darum sollte es beseitigt werden.